

Werbebonus	1	Voucher für die Internetanbindung von	
Nahversorgerbeitrag	1	Unternehmen	3
Steuerguthaben Tourismus Beitrag		Intrastat Meldungen 2022	3
Einzelhandel 2022	2	Beitrag Investitionen Kleinbetriebe 2022	4
INPS 2022 - Handwerker – Kauleute -			
Sonderverwaltung	3		

WERBEBONUS

Jetzt Ansuchen vorbereiten bis Ende März 2022!

Die Vormerkung für den Bonus auf Werbeausgaben 2022 kann telematisch bis zum 31. März 2022 eingereicht werden. Unternehmen und Freiberufler können für bereits getätigte oder noch zu tätige Werbeausgaben einen Steuerbonus, dessen Kriterien sich für 2022 gegenüber 2021 nicht geändert haben, beanspruchen. Die Berechnung erfolgt auf den Gesamtbetrag der im Jahr 2022 getätigten Ausgaben für:

- Werbung in Printmedien: lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften (auch online)
- Werbung in lokalen Radio- und Fernsehstationen

Wichtig ist hierbei, dass die Kommunikationsbetreiber bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sein müssen (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione).

Es sind zwei Meldungen einzureichen:

- Eine telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur (für 2022 zwischen 01-31. März 2022);
- Eine zweite telematische Meldung mit den effektiv durchgeführten Werbeinvestitionen (für 2022 zwischen 01-31. Januar 2023);

Zudem müssen die angegebenen Kosten von einem Rechnungsrevisor bestätigt werden

Achtung: der tatsächliche Bonus steht im Verhältnis zwischen den vorgemerkten - und effektiven Ausgaben - und den für den Bonus von Seiten des Staates zur Verfügung stehenden Mittel zu.

Beim letzten Werbebonus wurden tatsächlich nicht 50 %, sondern nur ca. 12% der Ausgaben für Werbeinserate in Zeitungen und ca. 4,8% der Ausgaben für Werbung bei Fernsehen und Radio als Bonus ausbezahlt, weshalb sich der Antrag nur für größere Werbeausgaben lohnt.

Wir bitten unsere Kunden, welche beabsichtigen diesen Steuerbonus zu beanspruchen, uns die Schätzung der geplanten Werbeausgaben für 2022 so bald als möglich zukommen zu lassen, denn die Vorbereitung des Antrages ist ziemlich aufwändig.

NAHVERSORGERBEITRAG

Ansuchen bis 30-04-2022, sei es für den Lebensmitteleinzelhandel als auch für das Gastgewerbe.

Das Land Südtirol unterstützt neben der Nahversorgung mit Lebensmitteln auch die die gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebe in Südtirol.

Begünstigte Unternehmen sind **Handelsbetriebe** die einen „Nahversorgungsdienst“ anbieten. Sie betreiben Detailhandel in ländlichen Gebieten mit einer großen Auswahl an frischen und konservierten Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs und sind in Ortschaften mit mindestens 150 Einwohnern angesiedelt.

Förderfähige Vorhaben sind die **Eröffnung** des einzigen Nahversorgungsbetriebes oder die **Aufrechterhaltung** des Nahversorgungsbetriebes. In einer Ortschaft mit **mindestens 150 Einwohnern** in einem Gebiet, das laut Anlage A der geltenden Förderrichtlinien als strukturell benachteiligt eingestuft ist, können für die Aufrechterhaltung auch zwei Nahversorgungsbetriebe oder ein Nahversorgungsbetrieb und dort ist auch ein weiterer Handelsbetrieb mit einem angemessenen Lebensmittelangebot angesiedelt, gefördert werden. Weitere grundsätzliche Voraussetzungen:

- durchschnittlicher jährlicher **Mehrwertsteuerumsatz** in den letzten drei Jahren von **max. 450.000 Euro**;
- maximal **drei Vollzeitbeschäftigte**, einschließlich Inhaber, Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder. Bei Letzteren werden Ehepartner und Verwandte des Inhabers bis zum zweiten Grad in gerader Linie nicht berücksichtigt;
- **Verkaufsfläche** von maximal **150 m²**;
- Tägliche **Öffnungszeiten** über drei Stunden an sechs Wochentagen.

Beitrag: 9.000 – 11.000 EUR, je nach Angebot

Begünstigte Unternehmen im Gastgewerbe sind jene Betriebe, die in Ortschaften mit mindestens 100 Einwohnern, als einziger gastgewerblicher Betrieb ganzjährig Getränke und/oder Speisen verabreichen.

Förderfähige Vorhaben sind die **Eröffnung** eines einzigen gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes oder auch die **Aufrechterhaltung** des gastgewerblichen Nahversorgungsdienstes. Die Förderung kann auch beantragt werden, wenn in derselben Ortschaft mit mindestens 100 Einwohnern zusätzlich zum beantragenden Betrieb ein weiterer gastgewerblicher Betrieb (Gasthof oder gasthofähnlicher Beherbergungsbetrieb) die öffentliche Speise- und Schanktätigkeit nur zeitweilig ausübt. Weitere Voraussetzungen:

- die Immobilie in der sich der Betrieb befindet, ist nicht im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft;
- durchschn. jährlicher MwSt.-Umsatz in den letzten 3 Jahren von maximal 200.000 bzw. 300.000 Euro;
- tägliche Mindestöffnungszeit von 10 Stunden pro Tag;

Beitrag: 12.000 EUR

Der **Einreichtermin** für die Anträge für **die Eröffnung** ist der 30. April oder 31. August eines jeden Jahres, die Anträge müssen **vor Beginn der Tätigkeit** eingereicht werden. Als Beginn gilt die entsprechende Erlaubnis oder die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT).

Der **Einreichtermin** für die Anträge für **die Aufrechterhaltung** ist der 30. April eines jeden Jahres.

Alle Anträge sind im Handel mittels SPID über den **e-Government-Dienst** des Landes einzureichen, im Gastgewerbe **mittels PEC-Mail** zu übermitteln.

STEUERGUTHABEN TOURISMUS BEITRAG EINZELHANDEL 2022

Mit dem Dekret "Sostegni-ter" ist eine **Verlängerung der Steuergutschrift für Miet- und Pachtverträge** für Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Reiseveranstalter für die Monate Januar, Februar, März 2022 vorgesehen worden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist ein Umsatzrückgang von mindestens 50% im Bezugsmonat im Vergleich zum selben Monat des Jahres 2019. Das Steuerguthaben kann nach erfolgter Zahlung der Miete/Pacht mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden. Für die Wirksamkeit des Steuerguthabens ist noch die Genehmigung von der Europäischen Kommission erforderlich.

Mit dem Dekret „Sostegni ter“ wurde ein **neuer Verlustbeitrag für Einzelhandelsunternehmen** festgelegt. Um den Verlustbeitrag zu beanspruchen, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Vorwiegende Tätigkeit im Einzelhandel gemäß nachfolgender ATECO Kodexe (47.19, 47.30, 47.43, 47.5, 47.6, 47.71, 47.72, 47.75, 47.76, 47.77, 47.78, 47.79, 47.82, 47.89, 47.99)
- Erlöse im Jahr 2019 von nicht mehr als 2 Mio. Euro
- Umsatzrückgang im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019 von mindestens 30%

Der Verlustbeitrag wird unter Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Betrag der Einnahmen 2021 und jener von 2019 ermittelt. Um den Beitrag zu erhalten, muss ein Antrag in telematischer Form an das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung eingereicht werden. Die genauen Durchführungsbestimmungen stehen allerdings noch aus.

INPS 2022 - HANDWERKER – KAULEUTE - SONDERVERWALTUNG

Im Jahr 2022 sind die INPS-Beitragsätze für Handwerker gleich geblieben, während der INPS Beitrag für Kaufleute um 0,39% gestiegen ist. Für das Jahr 2022 beträgt der Basissatz für Handwerker 24% und für Kaufleute 24,48%. Das Mindesteinkommen für die Beitragszahlung beträgt 16.243 Euro.

Das Höchsteinkommen, ab welchem keine Beiträge mehr zu zahlen sind, beträgt 80.465 Euro (105.014 Euro für Versicherte die nach 31/12/1995 eingetragen wurden). Wir erinnern daran, dass Handwerker und Kaufleute bei Erreichen des 65. Lebensjahres, sofern sie eine Pension durch das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) beziehen, um die Reduzierung der Beiträge im Ausmaß von 50% ansuchen können.

Für das Jahr 2022 gelten für die INPS-Sonderverwaltung (gestione separata) folgende Beitragsätze:

Steuerpflichtige, die in der Sonderverwaltung der INPS eingetragen sind	2021	2022
Rentner Subjekte, die in eine Pflichtpensionskasse eingetragen sind	24,00%	24,00%
Subjekte, die in keiner Pflichtpensionskasse eingetragen sind und keine Rentner sind	25,98%	26,23%
Steuerpflichtige mit einer MwSt.-Position	33,72%	33,72%
Steuerpflichtige ohne MwSt.-Position und ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung DIS-COLL	34,23 %	35,03 %
Steuerpflichtige ohne MwSt.-Position mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung DIS-COLL		

Es gilt eine Einkommensobergrenze von 105.014 Euro, ab welcher keine Beiträge mehr zu entrichten sind. Um ein volles Beitragsjahr anerkannt zu bekommen, sind Beitragszahlungen auf ein Mindesteinkommen von 16.243 Euro notwendig.

VOUCHER FÜR DIE INTERNETANBINDUNG VON UNTERNEHMEN

Seit Dienstag, 1. März 2022, ist es möglich, einen Voucher für die Internetanbindung von Unternehmen, den sog. „Voucher per la connettività delle imprese“, zu beantragen. Mit diesem Beitrag soll die Digitalisierung der kleinen und mittleren Unternehmen vorangetrieben werden.

Die Maßnahme sieht für Internet-Abonnements mit Download-Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s bis 1 Gbit/s (und höher) und einer Mindestlaufzeit von 18 oder 24 Monaten einen Beitrag vor, der zwischen 300 Euro und 2.500 Euro liegt. Für die Gewährung des Beitrages wird vorausgesetzt, dass die Anschlussgeschwindigkeit erhöht wird. Die interessierten Unternehmen können den Voucher direkt über die zugelassenen Telekommunikationsanbieter beantragen. Auf der Liste der zugelassenen Telekommunikationsanbieter scheinen derzeit noch keine Südtiroler Anbieter auf. In Kürze sollte der Voucher für die Internetanbindung somit auch von lokalen Telekommunikationsanbietern gewährt werden.

Der Voucher wird bis zur Ausschöpfung der vorgesehenen Geldmittel gewährt, jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2022. Der Beitrag wird vom Rechnungsbetrag des jeweiligen Telekommunikationsanbieters abgezogen. Weitere Informationen zu diesem Thema bei Ihrem Telekommunikationsanbieter.

INTRASTAT MELDUNGEN 2022

Bekanntlich muss für Erwerbe sowie Verkäufe von Waren und Dienstleistungen bei Überschreitung bestimmter Schwellen die Intrastat Meldung getätigt werden. Ab dem Jahr 2022 wurden hierzu folgende Neuerungen eingeführt:

- Die Schwelle für die Verpflichtung der monatlichen Intrastat Meldung bei innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen wird auf 350.000 Euro angehoben.
- Bei innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen werden die Angaben zum Land des Lieferanten, MwSt.- Nummer und der Betrag der Umsätze in Fremdwährung nicht mehr erfasst. Bei den erworbenen Dienstleistungen werden zudem auch die Angaben zur Art der Leistungserbringung,

Inkasso und Land der Zahlung nicht mehr erfasst.

- In den Modellen für den Verkauf von Waren werden die Angaben zum Ursprungsland der Waren zu statistischen Zwecken mitgeteilt.

Nachstehend eine kurze Übersicht, wann die Intrastat Meldung abzugeben ist:

Einkauf von Waren und Dienstleistungen:

- Einkauf von Waren: Pflicht der monatlichen Versendung der Intrastat Meldung für statistische Zwecke, wenn in einem der vier vorangegangenen Trimester die Summe beim Einkauf von Waren gleich oder höher als 350.000 Euro war.
- Erwerb von Dienstleistungen: Pflicht der monatlichen Versendung der Intrastat Meldung, wenn die Summe der bezogenen Dienstleistungen in einem der vier vorhergehenden Trimester gleich oder höher als 100.000 Euro ist.

Unter diesen Schwellen ist keine Meldung zu machen, die vierteljährliche Meldung ist also nicht vorgesehen.

Verkauf von Waren und Dienstleistungen:

- Die Meldung ist trimestral abzufassen, falls in keinem der vorangegangenen vier Trimester der Verkauf von Waren und Dienstleistungen mehr als 50.000 Euro betragen hat.
- Sie ist monatlich abzufassen, wenn in einem der vier vorangegangenen Trimester die Schwelle von 50.000 Euro überschritten wurde.

Der statistische Teil gilt weiterhin für den Verkauf von Waren (nur für monatliche Meldungen) und zwar, wenn in den vorangegangenen vier Quartalen die Schwelle von 100.000 Euro überschritten wurde. Bei den Dienstleistungen ist der statistische und fiskalische Teil immer auszufüllen (Umsätze höher als 50.000 Euro).

BEITRAG INVESTITIONEN KLEINBETRIEBE 2022

Auch für 2022 werden Kapitalbeiträge für Investitionen von Kleinunternehmer im Bereich Handel, Dienstleistung, Handwerk und Industrie (max. 49 Mitarbeiter bzw. einem Umsatz oder Jahresbilanzsumme bis zu 10 Mio. Euro) im Rahmen eines Wettbewerbs vorgesehen.

Für das laufende Jahr können Unternehmen ab sofort und bis 30.04.2022 einen entsprechenden Antrag einreichen, wobei die Mindestinvestitionssumme 20.000 Euro beträgt und der Höchstbetrag von 500.000 Euro nicht überschritten werden darf. Die Beihilfe beträgt maximal 20% der zulässigen Kosten.

In die Förderung fallen Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, Ausgaben für die Diversifizierung der Produktion durch neue, zusätzliche Produkte oder Investitionen für eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses.

Der Online-Antrag kann von Unternehmen ausschließlich über den SPID gestellt werden.

Für die Beitragsberechnung werden drei Rangordnungen (für Kleinst- und Kleinunternehmen bzw. für Unternehmen im Sektor Handel und Dienstleistung) nach Punkten erstellt. Die Punkte werden auch unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte vergeben: Lehrverträge, Nutzung bestehender Baukubatur, Nahversorgung, Strukturschwäche des Gebietes, Wachstum, Qualifizierung, Frauenunternehmen oder aufgrund von Zertifizierungen vergeben. Jedem Antrag muss eine Beschreibung des Investitionsvorhabens, Erklärungen für die Punktevergabe und die entsprechenden Kostenvoranschläge beigelegt werden.

Die Investition muss sich auf das Jahr 2022 beziehen (Bestellung und Anzahlungen (mind. 20%) müssen im Jahr 2022, Lieferung und Endrechnung können auch im Jahr 2023 erfolgen). Alternativ steht es weiterhin jedem Unternehmen frei, die Förderung über den Rotationsfond in Anspruch zu nehmen.

Bei Bedarf sind wir gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.